

Sitzung vom 29. Oktober 2014

1116. Anfrage (Kokainkonsum)

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil, Heinz Kyburz, Männedorf, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 18. August 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Ende Juni informierten die Medien über den Kokainkonsum in den grössten Städten der Schweiz aufgrund von Messungen im Abwasser. Die Stadt Zürich belegt europaweit hinter Antwerpen und Amsterdam den 3. Platz. Mit diesen Werten schaffen wir uns keinen Mehrwert im europäischen Städteranking. Man halte sich die Wirkung der Bilder des Needle Parks vor Augen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um den illegalen Konsum von Kokain zu unterbinden?
2. Welche Kosten entstehen der Allgemeinheit durch den Konsum von Kokain im Gesundheitswesen?
3. Welches sind die Folgen von Kokainkonsum? Welche Mengen sind gesundheitsschädigend?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Anzahl der Kokainkonsumenten?
5. Warum kann in Zürich Kokain in derartigen Mengen konsumiert werden, ohne dass es zu gerichtlichen Verfahren führt?
6. Doping wird im Sport mit massiven Strafen sanktioniert. Kann sich der Regierungsrat ein ähnliches Vorgehen im Arbeitsmarkt bei Kokainkonsum vorstellen?
7. Wie viele Verzeigungen sind in den letzten Jahren wegen Kokainkonsum erfolgt?
8. Ist es Aufgabe des Staates, illegale Substanzen auf ihre Reinheit kostenlos zu prüfen?
9. Wurde das Abwasser nach der Street Parade auch kontrolliert und wenn ja, wie ist das Ergebnis ausgefallen?
10. Sind an der Street Parade auch Dealer festgenommen worden und wenn ja, wie viele?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil, Heinz Kyburz, Männedorf, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Kokain-Konsumierende erwerben die Betäubungsmittel in der Regel in Kleinmengen und verdeckt. Die Kantonspolizei verfolgt den Kleinhandel und den Konsum von Betäubungsmitteln, indem sie mit dezentral eingesetzten Fahnderinnen und Fahndern und mit Angehörigen der polizeilichen Grundversorgung den Strassenhandel und die immer wieder wechselnden Handelsplätze überwacht. Dabei erweisen sich die mit dem revidierten Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) geschaffenen Möglichkeiten der Kontaktnahme, bei der auch Drogenscheinkäufe getätigt werden können (§ 32d PolG), der polizeilichen Observation (§ 32 PolG) und der verdeckten Registrierung (§ 32g PolG) als unverzichtbare Mittel zur Bekämpfung des Drogenkleinhandels. Überführte Händlerinnen und Händler werden verhaftet und Konsumentinnen und Konsumenten angezeigt.

Neben dem Kleinhandel bekämpfen die allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei insbesondere auch den international organisierten Handel mit Betäubungsmitteln. Die Kriminalpolizei hat innerhalb der Ermittlungsabteilung Strukturkriminalität zwei Dienste eingerichtet, die sich ausschliesslich mit der Bekämpfung der organisierten Betäubungsmittelkriminalität befassen. Auch bei der Staatsanwaltschaft II bilden die Verfahren der schweren Betäubungsmittelkriminalität und der organisierten Kriminalität im Betäubungsmittelbereich einen Schwerpunkt. Aufgrund der professionellen Vorgehensweise der international organisierten Täterschaft sind solche Ermittlungsverfahren aufwendig und zeitintensiv. Regelmässig ist dabei der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern oder die Aufschaltung von technischen Überwachungsmassnahmen (Telefon-, Video- und Postüberwachung) notwendig.

Im schulischen Bereich wird dem Suchtmittelkonsum vor allem mit präventiven Massnahmen begegnet. Die Themen Sucht und Drogen sind im Lehrplan für die Volksschulen des Kantons Zürich verankert. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, Fragen der Suchtprävention in ihren Unterricht einzubauen. In der Volksschule werden vor allem Informationen zu gesundheitlichen Risiken von spezifischen Suchtmitteln vermittelt. Auch an den Mittel- und Berufsfachschulen haben Suchtprävention und

Gesundheitsförderung einen wichtigen Stellenwert. Unterstützt werden die Schulen dabei von der Fachstelle Suchtprävention des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes. Die Fachstelle begleitet die Schulen der Sekundarstufe II durch Fachberatung, Weiterbildung und Projektentwicklung.

Zu Frage 2:

Im Kanton Zürich sind keine Schätzungen über Folgekosten im Gesundheitswesen durch den Konsum von Kokain bekannt.

Zu Frage 3:

Gesundheitliche Probleme als Folge des Kokainkonsums sind nicht nur abhängig von der konsumierten Dosis, sondern auch vom Gesundheitszustand der Konsumierenden, von der Konsumform und vom Reinheitsgrad des Kokains. Wegen der schwankenden Reinheit der Substanz können bereits kleine Mengen gesundheitsschädigend wirken. Für Personen mit Vorerkrankungen des Herz- und Kreislaufsystems, Asthma, Erkrankungen der Leber und mit Schilddrüsenüberfunktion sowie für Schwangere ist das Gesundheitsrisiko besonders gross. Ebenso können die Konsequenzen eines Mischkonsums mit anderen Stimulanzien, blutdruck erhöhenden Medikamenten und Alkohol erheblich sein.

Zu Frage 4:

Dem vom Bundesamt für Gesundheit in Auftrag gegebenen Bericht Suchtmonitoring Schweiz 2012 ist zu entnehmen, dass etwa 3,5% der Gesamtbevölkerung ab 15 Jahren zumindest einmal im Leben Kokain konsumiert haben. Bei den 25- bis 34-Jährigen sind es 7%. Bis zu einem Alter von 34 Jahren hat etwas mehr als 1% der Schweizer Bevölkerung in den letzten zwölf Monaten zumindest einmal Kokain verwendet.

Gemäss den Ergebnissen der Schweizer Schülerinnen- und Schülerbefragung zum Gesundheitsverhalten aus dem Jahr 2010 (siehe <http://www.hbsc.ch/?lang=de>) gaben 3,2% der 15-jährigen Mädchen an, in ihrem Leben schon Kokain konsumiert zu haben. Bei den 15-jährigen Jungen liegt dieser Anteil bei 4,1%. Der Konsum von Tabak, Alkohol und Cannabis ist in dieser Altersgruppe verbreiteter und wird deshalb im Rahmen der Suchtprävention in der Volksschule stärker thematisiert.

Zu Frage 5:

Der Konsum von Kokain findet häufig nicht im öffentlichen Raum, sondern im privaten Bereich statt, was die Verfolgung und Ahndung erheblich erschwert. Werden aber Verstösse festgestellt, werden sie auch konsequent geahndet. Darauf hinzuweisen ist, dass es sich beim Konsum von Kokain um einen Übertretungstatbestand handelt, der in der Regel im Strafbefehlsverfahren beurteilt wird, sodass es in den meisten Fällen gar nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.

Auch bei den Jugendanwaltschaften werden der Kokainkonsum und der Handel mit Kokain konsequent verfolgt und erforderliche Schutzmassnahmen bzw. Strafen im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen.

Zu Frage 6:

Nein. Es ist alleinige Sache der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, über das Verhalten der Arbeitnehmenden im Betrieb Regeln aufzustellen und Anordnungen zu erlassen, soweit sie dies als notwendig erachten. Die bestehenden strafrechtlichen Sanktionen genügen.

Zu Frage 7:

In den letzten fünf Jahren sind durchschnittlich knapp 1000 Personen pro Jahr wegen Kokainkonsum verzeigt worden.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl Verzeigungen	1087	981	1025	967	830

Zu Frage 8:

In der Stadt Zürich bestehen solche Testangebote für illegale Substanzen. Es fliessen keine kantonalen Mittel in solche Angebote.

Zu Frage 9:

Das eidgenössische Wasserforschungsinstitut Eawag hat das Abwasser nach der diesjährigen Street Parade untersucht. Es zeigte sich, dass sich die Messwerte nicht von denjenigen an andern Wochenenden unterscheiden.

Zu Frage 10:

Die Kantonspolizei hat anlässlich der Street Parade acht Personen wegen Handels mit Betäubungsmitteln verhaftet, 18 Personen wegen Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln angezeigt und weitere 18 Personen wegen Konsums von Cannabis im Ordnungsbussenverfahren gebüsst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi